

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 02.08.1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 2. August 1905.) 44. Stück.

Inhalt:

- N^o 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1905, betreffend die Zollgebührenordnung.
- N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1905, betreffend die Abänderung des Privatlagerregulativs und des Weinlagerregulativs.
- N^o 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1905, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und andern gewerblichen Zwecken.

N^o 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollgebührenordnung.

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. Juni 1905 den Erlaß der anliegenden Zollgebührenordnung mit Wirksamkeit vom 1. August 1905 ab sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die auf Grund des § 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden be-



sonderen Vergütungen vom 4. Juli 1889 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 29 Seite 143) beschlossen.

Zugleich wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß vom 1. August 1905 ab die Zollgebührenordnung auch auf außerordentliche zollamtliche Dienstleistungen derjenigen Beamten analog angewendet werde, deren Dienstbezüge die Zollgemeinschaft nicht erstattet.

Die Ministerialbekanntmachung vom 21. September 1889, betreffend die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr u. s. w. (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 29 Seite 141), wird aufgehoben.

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

K. Weber.

Zollgebührenordnung.

(B. G. D.)

I. Einleitung.

§ 1.

Im Zollverkehre dürfen für Amtshandlungen, die an den Amtsstellen innerhalb der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebenen oder der von der Direktivbehörde festgesetzten Dienststunden (ordentliche Dienststunden) ausgeführt sind, in der Regel weder Gebühren erhoben noch den Beamten besondere Vergütungen auf Rechnung des Reichs gezahlt werden. Den Amtsstellen sind die öffentlichen Niederlagen sowie die allgemein — wenn auch nur für einzelne Warengattungen — zollamtlich erlaubten Bösch- und Ladeplätze innerhalb und außerhalb der Häfen gleichzuachten.

II. Gebühren.

1. Allgemeine Vorschrift.

§ 2.

Im Zollverkehre sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der verursacht wird durch die Verabsäumung einer dem Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften des Vereinszollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere durch Gewährung von Erleichterungen oder Vergünstigungen in der Zollbehandlung (§§ 3 bis 6).

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Vornahme der Amtshandlung beantragt hat oder, falls die Amtshandlung zur Sicherung des Zollaufkommens von der Zollbehörde angeordnet ist, wem als Schiffsführer, Warenführer oder dergleichen das Verfügungsrecht über die Ware u. s. w. zusteht.

2. Gebührenpflichtige Amtshandlungen im einzelnen.

a. Abfertigungen.

§ 3.

Gebühren sind insbesondere zu erheben für Zollabfertigungen einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. unterwegs stattfindenden Amtshandlungen, die außerhalb der Amtsstelle oder der ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden.

Gebührenfrei bleiben:

- a. die Abfertigung von Reisenden, die keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, beim Grenz-Eingangsamte;
- b. die Abfertigung des mit der Eisenbahn angekommenen Reisegepäckes (§ 19 Abs. 5 des Eisenbahn-Zoll-regulativs);

- c. die Abfertigung der mit der Eisenbahn angekommenen, ohne Umladung sofort unter Wagenverschluß weitergehenden Frachtgüter beim Grenz-Eingangsamte;
- d. die Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, insoweit nicht die Leichterung durch ein Verschulden des Schiffsführers notwendig geworden ist;
- e. die Abfertigungen, deren Vornahme an der Amtsstelle oder innerhalb der ordentlichen Dienststunden nicht ausführbar oder aus dienstlichen Rücksichten unzumuthbar ist und die nur aus diesem Grunde außerhalb der Amtsstelle oder der ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden;
- f. die Abfertigungen in den den Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämtern bewilligten Teilungslagern, soweit nicht Privatpersonen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind.

b. Bewachungen.

§ 4.

Gebühren sind ferner zu erheben:

- a. für die amtliche Bewachung eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers, auch wenn die Öffnung nur erfolgt, um Waren ein- oder auszulagern, eine eigentliche Arbeit im Lager aber damit nicht verbunden wird;
- b. für die auf Antrag der Beteiligten stattfindende oder zur Sicherung des Zollaufkommens von der Zollbehörde angeordnete amtliche Bewachung von Schiffen, Wagen oder Gütern, insbesondere auch, wenn die Bewachung bei Unterbrechung der Abfertigungen während der Mittagspause notwendig geworden ist.

Gebührenfrei bleiben:

- a. die Bewachungen von Privatlagern, wenn die Öff-

nung nur zum Zwecke der Revision der Lager, insbesondere zum Zwecke der amtlichen Bestandsaufnahmen erfolgt;

- b. die Bewachungen der in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern) befindlichen Teilungslager, sofern die Bewachungen durch die Niederlage-Aufsichtsbeamten erfolgen und ein besonderer Aufwand an Beamtenkräften hierdurch nicht entsteht;
- c. die Bewachungen von Wein-Teilungslagern innerhalb der ordentlichen Dienststunden, wenn die Öffnung nur erfolgt, um Wein ein- oder auszulagern, eine eigentliche Arbeit im Lager aber damit nicht verbunden wird;
- d. die Bewachungen entlöschter Waren, die nur erfolgen, weil es nicht ausführbar oder aus dienstlichen Rücksichten unzumuthig ist, die Waren sofort weiter abzufertigen oder in amtlich verschlossene Räume zu verbringen.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann außerdem jedem Inhaber eines Wein-Teilungslagers für jährlich bis zu 30 Arbeitstagen, insoweit die Bewachung des Lagers an einem Arbeitstage nicht über 8 Stunden dauert und innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfindet, Gebührenfreiheit bewilligen. Als Arbeitstag wird — auch bei kürzerer als achtstündiger Dauer der Arbeitszeit — ein jeder Tag angesehen, an dem im Lager gearbeitet wird. Sind zur Bewachung des Lagers gleichzeitig mehrere Beamte erforderlich, so ist für jeden von ihnen ein besonderer Arbeitstag anzusetzen.

c. Begleitungen.

§ 5.

Gebühren sind ferner zu erheben für die auf Antrag der Beteiligten stattfindende oder zur Sicherung des Zoll-



aufkommens von der Zollbehörde angeordnete amtliche Begleitung von Schiffen, Wagen oder Gütern.

Gebührenfrei bleiben:

- a. die Begleitungen ein- oder ausgehender Warensendungen zwischen der Zollgrenze oder dem Ansageposten und dem Grenz-Ein- oder Ausgangsamte;
 - b. die Schiffsbegleitungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird;
 - c. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiete gehörigen Teilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der Zollregulative für die Unterelbe und die Unterweser;
 - d. die Warenbegleitungen zwischen Amtsstellen desselben Ortes, insoweit die Begleitungen
 1. innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfinden und an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließen oder ihnen unmittelbar vorausgehen;
 2. nur aus dienstlichen Rücksichten außerhalb der ordentlichen Dienststunden oder nicht unmittelbar nach oder vor gebührenfreien Abfertigungen vorgenommen werden.
- d. Überwachung der Gewerbsanstalten.

§ 6.

Für Amtshandlungen in Gewerbsanstalten, in denen unter Zollkontrolle stehende Waren verarbeitet oder bearbeitet werden, sind Gebühren zu erheben, insoweit es sich nicht um Revisionen, Bestandsaufnahmen, Gerätevermessungen und ähnliche Handlungen zu Revisionszwecken handelt.

3. Erlass der Gebühren.

§ 7.

Für Amtshandlungen, die wegen dringender Gefahr

oder infolge von Unglücksfällen notwendig geworden sind, ohne daß hierbei den Schiffsführer, Warenführer oder einen sonst Beteiligten ein Verschulden trifft, kann die oberste Landesfinanzbehörde aus Billigkeitsrücksichten Gebührenfreiheit bewilligen.

4. Gebührenbetrag.

a. Einfache Gebühren.

1. Für Amtshandlungen am Standort u. s. w.
§ 8.

Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Standort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von demselben oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk, und zwar

- a. für die Bewachung eines Wein-Teilungslagers
 1. innerhalb der ordentlichen Dienststunden, sofern nicht nach § 4 Gebührenfreiheit besteht, für jeden Arbeitstag von nicht über 8 Stunden 2,50 *M.*,
 2. für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde der längeren Dauer der Arbeitszeit oder der außerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfindenden Bewachung 0,60 *M.*;
- b. für alle sonstigen Amtshandlungen für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde
für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges 0,60 *M.*,
für Beamte höheren Ranges 1,00 *M.*

Die Gebühren unter a 2 und b sind nach der Gesamtdauer der auf die Erledigung des Dienstauftrags verwendeten Zeit zu berechnen. Haben für denselben Zahlungspflichtigen mehrere Amtshandlungen an einem Tage stattgefunden, so ist die Dauer jeder zeitlich von einer anderen getrennten Amtshandlung für sich auf volle Stunden abzurunden. Die Abrundung erfolgt nur einmal, wenn die Amtshandlungen des nämlichen Beamten in den Zeitraum einer Stunde zusammenfallen.



Bei Amtshandlungen, die außerhalb der Amtsstelle oder an der Amtsstelle, jedoch nicht unmittelbar vor oder nach den ordentlichen Dienststunden vorgenommen werden, ist die zur Zurücklegung des Weges zum Orte der Amtshandlung und des Rückwegs erforderliche Zeit mitanzusetzen. Als Anfangspunkt des Weges gilt bei Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle die Amtsstelle, bei Amtshandlungen an der Amtsstelle die Wohnung des Beamten. In letzterem Falle kann das Hauptamt anordnen, daß die zur Zurücklegung des Weges erforderliche Zeit unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer für jeden Standort einheitlich nach einem Durchschnittssatz anzusetzen ist.

b. Für Amtshandlungen außerhalb des Standorts u. s. w.

§ 9.

Bei Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von zwei Kilometer und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Amtshandlungen außerhalb dieses Bezirks betragen die Gebühren:

- a. für die Begleitung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Güter, einschließlich der zur Rückreise nach dem Standort erforderlichen Zeit, für jeden — wenn auch nur angefangenen — Zeitraum von 6 Stunden 1,50 *M.*;
- b. für alle sonstigen Amtshandlungen ebensoviel wie die im §. 8 Abs. 1 unter b festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

5. Doppelte Gebühren.

§ 10.

Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer, Warenführer oder son-

stigen Beteiligten verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

6. Gebühren für mehrere Beamte und Bestimmung des Gebührensatzes.

§ 11.

Sind bei Amtshandlungen mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

In Fällen des §. 8 Abs. 1 unter b und §. 9 unter b sind die Gebührensätze anzuwenden, welche dem Range des Beamten entsprechen, der die Amtshandlung ausgeführt hat. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§ 12.

Werden gebührenpflichtige Bewachungen von Wein-Teilungslagern für mehrere Zahlungspflichtige durch einen Beamten gleichzeitig vorgenommen, so sind die Gebühren nur einmal in Ansatz zu bringen.

7. Fahrgelder und andere Ausgaben.

§ 13.

Erwachsen der Zollverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

8. Teilnahme an den Mahlzeiten bei Schiffsbegleitungen.

§ 14.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Beamten an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich teilnehmen zu lassen.

9. Festsetzung und Einziehung der Gebühren.

§ 15.

Die Amtsstelle, welche die Beamten abgeordnet hat, hat die zu erhebenden Gebühren festzusetzen und vom Zahlungspflichtigen einzuziehen. Sie hat außerdem vor der Abordnung der Beamten, soweit erforderlich und zugänglich, den Zahlungspflichtigen auf seine Verpflichtung zur Gebührenentrichtung sowie bei Schiffsbegleitungen den Schiffsführer auf seine Verpflichtung zur unentgeltlichen Beköstigung der Begleitungsbeamten aufmerksam zu machen. Den Beamten, welche den Dienst ausführen, ist die Einziehung der Gebühren nicht gestattet.

10. Verwaltungskostenbeiträge.

§ 16.

Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann die oberste Landesfinanzbehörde anordnen, daß die beteiligten Gewerbetreibenden an Stelle der Einzelgebühren für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen haben. Dieser ist für Beamte, deren Dienstbezüge (anrechnungsfähiges Durchschnittsgehalt u. s. w. der von ihnen verwalteten Stellen) von der Zollgemeinschaft erstattet werden, nach der Höhe der Beträge zu bemessen, welche nach dem maßgebenden Zollverwaltungskosten-Etat der Zollgemeinschaft für Beamte der betreffenden Klasse auf die Zolleinnahmen angerechnet werden. Für andere Beamte ist der Beitrag nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durch-

schnittlich bezogenen Dienstinkommens zuzüglich 15 Prozent der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge zu bemessen.

Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit der ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, die Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungs-kostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

Werden von den Beamten, für welche Verwaltungskostenbeiträge entrichtet werden, auf Antrag Amtshandlungen über die allgemeinen oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders festgesetzten Dienststunden hinaus oder sonst außerhalb der Dienststunden ausgeführt, so sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren nach §§ 8 ff. zu entrichten.

11. Verrechnung der Gebühren und Verwaltungs-kostenbeiträge.

§ 17.

Die gemäß §§ 2 bis 16 erhobenen Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge fließen in die Reichskasse und sind in den Reichsteuerübersichten bei den Zöllen unter der außerordentlichen Einnahme nachzuweisen, wenn die Kosten der Amtshandlungen durch Vergütung der Dienstbezüge der Beamten (anrechnungsfähiges Durchschnittsgehalt u. s. w. der von ihnen verwalteten Stellen) oder durch Vergütung der wirklich gezahlten Ausgabebeträge von der Zollgemeinschaft erstattet werden.

III. Vergütungen.

1. Allgemeine Vorschrift.

§ 18.

Für außergewöhnliche Dienstleistungen im Zollverkehre dürfen den ausführenden Beamten, falls deren Dienstbezüge (§ 17) von der Zollgemeinschaft zu erstatten sind, für Rechnung des Reichs besondere Vergütungen gewährt werden. Die Gewährung einer Vergütung ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Höhe für die Dienstleistung Gebühren erhoben werden.

Als außergewöhnliche Dienstleistungen sind anzusehen:

- a. gebührenpflichtige Amtshandlungen an der Amtsstelle;
- b. Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle, aber am Standorte oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von demselben oder im Dienstbezirk,

insoweit die Gesamtdauer der Diensttätigkeit des Beamten an Werktagen die Dauer des gewöhnlichen Tagesdienstes, an Sonn- oder Feiertagen die ordentlichen Dienststunden (§ 1) überschritten hat;

- c. Amtshandlungen außerhalb des Standortes in einer Entfernung von zwei Kilometer und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirkes.

Als gewöhnlicher Tagesdienst ist, insoweit nicht die ordentlichen Dienststunden mehr betragen, allgemein der Zeitraum von 8 Stunden anzunehmen. Bei der Ermittlung der Gesamtdauer der Diensttätigkeit des Beamten an einem Tage ist als gewöhnlicher Tagesdienst bzw. als ordentliche Dienststunden die Dauer des von ihm etwa ausgeführten Begleitungsdienstes mit anzusetzen, auch wenn für diesen nach § 19 Abs. 2 Vergütungen gewährt werden.

2. Vergütungsbetrag.

§ 19.

Die Vergütungen betragen in den Fällen des § 18

Abf. 2 unter a und b für jede — wenn auch nur angefangene — Stunde der außergewöhnlichen Dienstleistungen für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges 0,60 *M.*,

für Beamte höheren Ranges 1,00 *M.*

Die zur Zurücklegung des Weges zum Orte der außergewöhnlichen Dienstleistung und des Rückwegs erforderliche Zeit ist nach Maßgabe des § 8 Abf. 3 mitanzusetzen. Die hiernach zu gewährende Vergütung darf den Betrag des Tagegeldes nicht übersteigen, das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von der Dauer der außergewöhnlichen Dienstleistungen zusteht. Haben mehrere Dienstleistungen an einem Tage stattgefunden, so ist die Dauer jeder zeitlich von einer anderen getrennten Dienstleistung für sich auf volle Stunden abzurunden. Die Abrundung erfolgt nur einmal, wenn die Dienstleistungen in den Zeitraum einer Stunde zusammenfallen.

Für die Begleitung von Schiffen, Wagen oder Gütern betragen die Vergütungen, wenn die Abwesenheit vom Standorte gedauert hat

bis zu 2 Stunden — *M.*,

über 2 bis zu 4 Stunden 1,00 „ „

„ 4 „ „ 6 „ 1,50 „ „

„ 6 „ „ 8 „ 2,00 „ „

„ 8 „ „ 10 „ 2,50 „ „

„ 10 „ „ 12 „ 3,00 „ „

„ 12 Stunden ebensoviel wie das dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von gleicher Dauer zustehende Tagegeld ausmacht.

Übersteigt die hiernach zu gewährende Vergütung den Betrag der Gebühren, die für die Begleitung zu erheben sind oder die zu erheben sein würden, wenn die Begleitung gebührenpflichtig wäre, so ist sie auf diesen Betrag, und falls letzterer den Betrag des Tagegeldes übersteigt, das dem Beamten nach

den landesrechtlichen Bestimmungen bei Dienstreisen von der Dauer der durch den Begleitungsdiensft verursachten Abwesenheit vom Standorte zusteht, auf den Betrag dieses Tagegeldes herabzusetzen.

In allen anderen Fällen des § 18 Abs. 2 unter c betragen die Vergütungen ebensoviel wie die dem Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen; die etwa darunter fallenden Fahrgelder — nicht auch die etwaigen Entschädigungen für Zu- und Abgang — kommen in Wegfall, wenn für die angemessene Beförderung des Beamten Sorge getragen ist.

3. Fahrgelder.

§ 20.

In Fällen außergewöhnlicher Dienstleistungen können den im § 18 Abs. 1 bezeichneten Beamten, auch wenn sie die im § 19 bezeichneten Vergütungen nicht beziehen, die ihnen erwachsenen baren Auslagen an Fahrgeldern auf Rechnung des Reichs erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln entweder allgemein oder im einzelnen Falle vom Hauptamte genehmigt ist oder aus dienstlichen Rücksichten geboten war und die Beamten neben oder in ihrem ständigen Dienst Einkommen nicht eine Pauschvergütung für Dienstreisen oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen.

4. Hilfsbeamte.

§ 21.

Sind die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Beamten nur für bestimmte außergewöhnliche Dienstleistungen angenommen (Hilfsbeamte), so erhalten sie die in den §§ 19 und 20 genannten Vergütungen neben dem ihnen ausgesetzten Tagegelde. An die Stelle der Vergütungen nach § 19 Abs. 3 tritt hierbei der Betrag des den Hilfsbeamten ausgesetzten

Tagegeldes. Der Betrag des Tagegeldes und der Vergütungen, abgesehen von der Erstattung der aufgewendeten Fahrgelder, darf jedoch 5 *M.* für den Kalendertag nicht übersteigen.

5. Berechnung der Vergütungen.

§ 22.

Die gemäß §§ 18 bis 21 auf Rechnung des Reichs gezahlten Beträge können der Zollgemeinschaft als Zollverwaltungskosten angerechnet werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Auf die Überwachung der Denaturierung von ausländischem Salze finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; hinsichtlich der Gebührenerhebung verbleibt es dieserhalb bei Artikel 6 der Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Privatlagerregulativs und des Weinlagerregulativs.

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1905 beschlossen, daß der Schlußsatz des § 9 des Privatlagerregulativs (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28 Seite 181) und die Absätze 4 bis 8 des § 5 des Weinlagerregulativs (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 28 Seite 213) durch folgende Vorschrift ersetzt werden:



„Für die Bewachung der Lager während ihrer Offenhaltung sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.“

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und andern gewerblichen Zwecken.

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1905 beschlossen:

Der Absatz 2 der Ziffer 5 A c der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und andern gewerblichen Zwecken vom 26. November 1896 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 31 Seite 257 flg.) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Für die Bewachung der Anstalt und für die Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.“

Oldenburg, den 29. Juli 1905.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

R. Weber.

